

Passersatzpapierbeschaffung (PEB)

In vielen Fällen scheitert die Rückführung ausreisepflichtiger Personen an der ungeklärten Identität oder fehlenden Reisedokumenten.

In Bayern ist die Passersatzbeschaffung beim Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) zentralisiert. Sie unterstützt die (Zentralen-) Ausländerbehörden (ABH und ZAB) bei:

- Identitätsklärung
- Beschaffung von Heimreisedokumenten
- Kommunikation mit Auslandsvertretungen

Identifizierung und Koordination der Ausstellung von Heimreisedokumenten

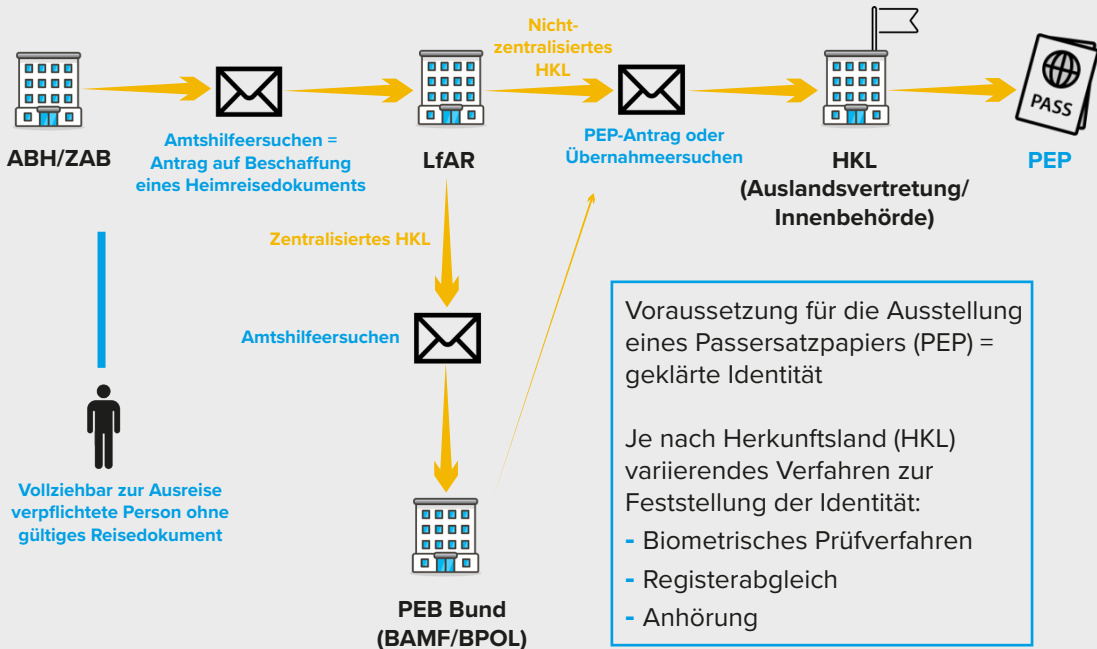
- Organisation von Anhörungsmaßnahmen in der diplomatischen Vertretung des mutmaßlichen Herkunftslandes
- Durchführung von Sammelanhörungen
- Verantwortlich für die Koordination der Ausstellung von Heimreisedokumenten
- Zusammenarbeit insbesondere mit:
 - Botschaften und Konsulaten der Herkunftsländer ausreisepflichtiger Personen
 - Ausländerbehörden
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
 - Bundespolizei (BPOL)
 - Landespolizei

Ziel: Beschaffung von Heimreisedokumenten für ausreisepflichtige Personen ohne gültige Ausweisdokumente.

Voraussetzung: Klärung der Identität und Bestätigung durch Ausstellung von entsprechenden Dokumenten durch das Herkunftsland.

Ohne Dokumente: Rückführung rechtlich und praktisch nicht möglich.

Der Weg zur PEP-Ausstellung



Zur Erlangung der Heimreisedokumente steht die Zentrale Passersatzbeschaffung des LfAR in engem Kontakt mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen in Deutschland bzw. der Europäischen Union oder den dort jeweils zuständigen Binnenbehörden sowie der Koordinierungsstelle BAMF/BPOL (PEB Bund).

- Bei „zentralisierten“ Herkunftsländern erfolgt die **Passersatzpapierbeschaffung** auf Bundesebene durch das **BAMF in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei (= PEB Bund)**. Das LfAR unterstützt hier bei der Kommunikation und Steuerung.
- Bei allen anderen „dezentralisierten“ Herkunftsländern erfolgt der Prozess vollständig durch das LfAR mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen
Am Hochfeldweg 20 (Gebäude 60)
85051 Ingolstadt
Präsidialbüro und Pressestelle
pressestelle@lfar.bayern.de

www.lfar.bayern.de

Druck:
Fortbildungsinstitut der
Bayerischen Polizei
Zwieselstraße 1
83404 Ainring

Redaktion, Satz und Layout:
Präsidialbüro und Pressestelle

Stand: Juli 2025